



30.04.2020

## Weitere gemeinsame Forderungen der Vorstände der Kreis-, Stadt- und Landeselternbeiräte

1. Nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung müssen alle Schulformen in Hessen die zu einem mittleren Bildungsabschluss führen ohne Abschlussprüfung enden. Das gleiche gilt analog für die Hauptschulabschlüsse.
2. Es soll ausnahmsweise und einmalig die Möglichkeit der Querversetzung im nächsten Schuljahr auch für die siebten Klassen einräumt werden.<sup>1</sup>
3. Es soll innerhalb von max. vier Wochen ein Konzept erstellt werden, wie Präsenz- und Fernunterricht parallel durchgeführt werden kann.
4. Die weiterführenden Schulen sollen keine weiteren SuS aufnehmen bis die Abschlussklassen ihre Abschlussprüfungen abgeschlossen haben.
5. Für das Homeschooling sollen zeitnah technische Standards für bidirektionales Lernen entwickelt werden. Dies soll über verschiedene Endgeräte möglich sein.  
Um die Lernmittelfreiheit zu gewährleisten, wird Schüler\*innen, welche zur Risikogruppe gehören oder mit Personen aus der Risikogruppe in einem Haushalt leben und keinen Zugang zu entsprechenden Endgeräten haben, ein solches zur Verfügung gestellt werden.
6. Wir fordern, dass an allen Schulen auch beim Heim-Unterricht standardisiert eine regelmäßige bidirektionale Interaktion (Lehrer-> Schüler, Schüler-> Lehrer, Schüler-> Schüler) stattfindet!
7. Wir fordern, dass der Heim-Unterricht auch standardisiert digital und gleichberechtigt umgesetzt werden kann! Dazu müssen die existierenden Hindernisse für Videokonferenzen schnellstmöglich beseitigt werden! Weitere Partner müssen miteingebunden werden, z.B. (Volkshochschulen, Lernpartner, Infrastrukturpartner...).

<sup>1</sup> Erläuterung zum Thema Querversetzungen:

Wenn, wie vom HKM entschieden, alle Schülerinnen und Schüler die nächste Jahrgangsstufe auch dann erreichen, wenn die Versetzungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind (Schreiben des Kultusministers vom 17. April 2020), entfällt in den sechsten Klassen der weiterführenden Schulen die Möglichkeit zur Querversetzung. Auch wenn dieses Thema immer wieder Anlass zu Diskussionen bietet, ist es für einige Schülerinnen und Schüler eine notwendige Schutzmaßnahme und bietet die Möglichkeit des Schulformwechsels, wenn ein eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht des gewählten Bildungsganges nicht zu erwarten ist. Dass das auch ohne Zutun und sogar gegen den Willen der Eltern erfolgen kann, ist oft zum Vorteil der Kinder.

Durch den automatischen Wechsel von in die siebte Jahrgangsstufe entfällt bei dieser Jahrgangsstufe diese Chance. Zwar könnten Eltern selbst versuchen, gegebenenfalls einen Schulwechsel zu versuchen (was die notwendige Einsicht der Eltern voraussetzt), aber dann müssen die Eltern selbst eine geeignete Schule finden, die ihr Kind aufnimmt. Das ist bei unseren überfüllten Schulen (je nach Landkreis) oft kaum leistbar. Bei einer Querversetzung wäre das SSA in der Pflicht, eine geeignete aufnehmende Schule zu finden.

Sind die betroffenen Kinder erst einmal in der siebten Jahrgangsstufe, entfällt diese Möglichkeit. Dann ist es in der Regel so, dass ein Schüler/eine Schülerin zweimal, im selben oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht versetzt wird und dann die Schule verlassen muss. Für die Kinder, die dann – zwei Jahre älter als ihre Mitschüler – in die achte Klasse irgendeiner Schule gehen müssen, ist das ein traumatisches Erlebnis, zumal sie vier Jahre lang ein Scheitern erleben mussten.